

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Oktober 2006

Nr. 2006/1819

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordates (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Europacup-Risiko-Fussballspieles FC Basel - Feyenoord Rotterdam vom 19. Oktober 2006 in Basel

1. Ausgangslage

Am Donnerstag, 19. Oktober 2006, wird das Europacup-Risiko-Fussballspiel FC Basel – Feyenoord Rotterdam in Basel im St. Jakobspark stattfinden. Aufgrund von Erkenntnissen aus den involvierten Kreisen dürfte vor, während und nach dem Spiel eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Fangruppierungen bestehen.

Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des UEFA-Cup-Gruppenspiels zu gewährleisten, hat das Sicherheitsdepartement des Kantons Basel Stadt am 5. Oktober 2006 ein Unterstützungsbegehren an die Partner des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz gestellt.

2. Erwägungen

Die Beurteilung der Lage durch die involvierten Fachleute hat ergeben, dass für das Europacupspiel FC Basel – Feyenoord Rotterdam vom 19. Oktober 2006 ein erhöhtes Gewaltpotential besteht und in etwa analoge ordnungsdienstliche Dispositive wie anlässlich des Spieles FC Basel – FC Middlesbrough vom 30. März 2006 gefordert sind.

Der vorgesehene Polizeieinsatz benötigt erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung des PKNW zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

3.1 Dem Ersuchen des Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt vom 5. Oktober 2006 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Europacup-Gruppenspiels FC Basel – Feyenoord Rotterdam vom 19. Oktober 2006 in Basel wird – gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) – zugestimmt.

3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement des Innern
Amt für Finanzen
Polizeikommando